

ANHANG B

ANLAGEN, WELCHE DER BEWERTUNG DER LÄRMEINWIRKUNG UNTERLIEGEN

(Artikel 9)

TEIL I

Für folgende Anlagen muss die Bewertung der Lärmeinwirkung von einem/einer befähigten Lärmschutz-Techniker/Technikerin erstellt werden.

- a) Wasserkraftwerke mit einer Nennleistung ≥ 3 MW;
- b) Neue Straßeninfrastrukturen mit einer Länge von mehr als 2 Kilometer und einer voraussichtlichen Kapazität von mehr als 3 Millionen Fahrzeugen/ Jahr;
- c) Errichtung, Änderung oder Ausbau von Eisenbahnen und anderer öffentlicher, schienen- oder seilgebundener Verkehrssysteme;
- d) Errichtung, Änderung oder Ausbau von Flug- und Hubschrauberplätzen für den Zivilgebrauch;
- e) Errichtung oder Erweiterung von fixen oder mobilen Brech- oder Sortieranlagen, die vor Ort mehr als 3000 m³ Bauschutt, Schotter oder sonstiges Material verarbeiten oder verwerten;
- f) Windkraftanlagen mit einer Nennleistung ≥ 1 MW;
- g) Errichtung oder Erweiterung von Schottergruben und Steinbrüchen mit über 50.000 m³ Aushubvolumen;
- h) Diskotheken.

TEIL II

Für folgende Anlagen kann die Agentur verlangen, dass die Bewertung der Lärmeinwirkung von einem befähigten Lärmschutztechniker/-technikerin im Sinne von Artikel 3 des Gesetzes erstellt wird.

- a) Abfallentsorgungsanlagen;
- b) Festeingebaute Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung $\geq 0,3$ MW mit Ausnahme der Notstromaggregate;
- c) Handwerkliche und industrielle Tätigkeiten während der Nachstunden;
- d) Lüftungsanlagen in Parkgaragen mit mehr als 300 Abstellplätzen zur Abführung der Fahrzeugabgase, beschränkt auf den Normalbetrieb;
- e) Lüftungsanlagen in Straßentunneln zur Abführung der Fahrzeugabgase, beschränkt auf den Normalbetrieb;
- f) Betonmischanlagen;
- g) Klima- und Kühlanlagen von Produktions- und kommerziellen Tätigkeiten mit einer Wärme- / Kühlleistung ≥ 100 kW an den Außenwänden von Gebäuden in Ortskernen.